

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der Zeitpläne und Arbeitsprogramme der Wasserrahmenrichtlinie in der FGE Warnow/Peene sowie den Gebietsanteilen in den FGE´n Elbe, Oder und Schlei/Trave

Im Zeitraum 22.12.2018 bis 22.06.2019 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen Zeitpläne und Arbeitsprogramme für den dritten Bewirtschaftungszeitraums der Wasserrahmenrichtlinie statt. In diesem Zeitraum wurde der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, die Vorgehensweise zu überprüfen und Stellung zu nehmen. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet, in konkrete Einzel-sachverhalte aufgeteilt, sogenannte Einzelforderungen und bewertet.

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
1	Stellungnahme zu den Zeitplänen und Arbeitsprogrammen für die FGE Warnow/Peene sowie den Gebietsanteilen in den FGE´n Elbe, Oder und Schlei/Trave	
1-1	Die Ergebnisse des 3. Monitoringzyklus zeigen, dass sich Veränderungen in der biologischen Gewässergüte nicht kurzfristig zeigen, sondern meist Beobachtungszeiträume von bis zu 10 Jahren erfordern. Die bestehende Richtlinie gibt mit den Bewirtschaftungszyklen von je sechs Jahren ein enges Zeitkorsett vor, das sowohl für das Monitoring der Entwicklung der Gewässer als auch für die Umsetzung von Maßnahmen über Planung, Genehmigung, Flächenerwerb, Ausschreibung usw. zu knapp ist. Die DGL bittet daher um Prüfung, ob die Zeiträume der Bewirtschaftungszyklen verlängert werden können, z.B. auf jeweils 10 Jahre.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Die aktuell geltende Richtlinie lässt zurzeit keinen anderen Bewirtschaftungszeitraum als 6 Jahre zu. Eine Verlängerung des Bewirtschaftungszeitraums kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende Änderung der Richtlinie erfolgt. Hierzu ist der Review-Prozess der EU-Kommission abzuwarten (Art. 19 Abs. 2 EG- WRRL).</i>
1-2	Die WRRL ist insgesamt über den derzeit vorgegebenen Zeitraum 2027 hinaus fortzuführen. Gewässerschutz ist grundsätzlich als unumkehrbarer, andauernder Prozess anzuerkennen, der vor allem zielorientiert sein sollte. Aus fixen Enddaten entstehen praktische Vollzugsprobleme, die nicht zwingend zur Verbesserung der Gütesituation beitragen. Nach Einschätzung vieler Fachleute ist eine weitgehende Zielerreichung für die europäischen Wasserkörper bis frühestens 2050 anzunehmen. Daher sollte die WRRL zunächst um mindestens zwei Bewirtschaftungszyklen von jeweils 10 Jahren verlängert werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Es ist davon auszugehen, dass die WRRL auch nach 2027 gilt und sich daher weitere Bewirtschaftungszeiträume anschließen. Eine Verlängerung des Bewirtschaftungszeitraums kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende Änderung der Richtlinie erfolgt. Hierzu ist der Review-Prozess der EU- Kommission abzuwarten.</i>
1-3	Das Bewertungsprinzip, one out – all out‘ verhindert, dass Verbesserungen in den Gewässern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen von Politik und Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Dies führt bei den Umsetzenden wie den Geldgebern für die Maßnahmen zu Frustrationen und ggf. zur Infragestellung der Maßnahmen bzw. der WRRL als Ganzes. Eine Darstellung der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten sowie eine differenzierte Darstellungsmöglichkeit bei den ubiquitären und persistierenden Stoffen sollte daher ermöglicht und konsequent angewandt werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Die beschriebenen differenzierten Darstellungsmöglichkeiten bestehen schon heute. Sie wurden in den Dokumenten zum zweiten Bewirtschaftungszeitraum bereits in den unterschiedlichen Kartendarstellungen, Tabelle, textlichen Beschreibungen genutzt. Eine Darstellung der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten sowie des chemischen Zustands mit und ohne ubiquitäre Stoffe kann zudem im Kartendienst der BfG zu den Bewirtschaftungsplänen abgerufen werden (Link: https://geoportal.bafg.de/wfdmaps2017)</i>
1-4	Neobiota sind realistischerweise aus unseren Gewässern kaum mehr wegzudenken, sie gehören vermutlich zu deren „irreversiblen Veränderungen“. In den Bewertungssystemen werden sie meist im Sinne einer Abwertung geführt. Durch eine angemessenere Bewertung der Neobiota sollte i. d. R. (natürlich in Abhängigkeit von den Indikatoreigenschaften der einzelnen Arten) das Erreichen eines guten Zustandes oder Potenzials auch bei Anwesenheit von Neobiota erreicht werden können. Dies setzt auch eine weitergehende Erforschung der autökologischen Ansprüche und funktionalen Wirkungen von Neobiota voraus.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Überlegungen, wie Neobiota zukünftig in den vorhandenen Bewertungsschemata berücksichtigt werden können, werden in entsprechenden LAWA-Gremien behandelt. Der aktuelle Stand der Diskussion kann im öffentlich zugänglichen Dokument WRRL_2.7.2_Biodiversitaet.pdf nachgelesen werden (Link: https://www.wasserblick.net/servlet/is/142653/)</i>
1-5	Bei der Bewertung von Stillgewässern wird in der WRRL als eine biologische Qualitätskomponente das Makrozoobenthos genannt. Nach Meinung vieler Fachleute ist durch einen Übertragungsfehler an die Stelle der Qualitätskomponente Zooplankton das Makrozoobenthos in die Endversion der Richtlinie gelangt (aus ursprünglich „planctonic invertebrates“ wurden im Bearbeitungsprozess „aquatic invertebrates“). Das Zooplankton ist für Stillgewässer jedoch eine sehr relevante Qualitätskomponente und dort substantieller Bestandteil des aquatischen Nahrungsnetzes. Es sollte zusätzlich in die Bewertung der Stillgewässer aufgenommen werden können, ggf. unter Verzicht auf das Makrozoobenthos.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Die aktuell geltende Richtlinie schreibt die Qualitätskomponente Makrozoobenthos für die Seebewertung vor. Eine Änderung kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende Änderung der Richtlinie erfolgt. Hierzu ist der Review-Prozess der EU-Kommission abzuwarten.</i>

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
1-6	Als spezifische Stressoren der Oberflächengewässer sind die verbreitete Kolmatierung vieler Gewässer sowie die Effekte der Regenwasserbehandlung verstärkt zu beachten. Die Problematik der Kolmation ist systematisch zu erfassen und ihre Ursachen - wie insbesondere die übermäßigen Einträge an Feinsedimenten - sind anzugehen. Von den Regenwasserbehandlungsanlagen gehen besonders in dicht besiedelten Teileinzugsgebieten erhebliche stoffliche Belastungen für die Oberflächengewässer aus. Hier liegen Aufgaben eines investigativen Monitorings, die Forderung nach optimierten Bauweisen und einem sicheren Betrieb der Anlagen unter Zuhilfenahme moderner Technik wie der Kanalnetzsteuerung sowie ggf. eines stärkeren Rückhaltevermögens oder der Einsatz von Bodenfiltern. Weitere, gesamtökologisch sinnvolle Maßnahmen sind die Anlage von Gewässerrandstreifen als Pufferzonen gegen stoffliche Einträge und eine weitergehende Flächenentsiegelung zur Entlastung des Kanalnetzes sowie zur Stärkung des Wasserkreislaufes.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind bekannt und werden von den zuständigen Behörden bei ihren Überlegungen zur Aufstellung bzw. Aktualisierung der Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele einbezogen und abgewogen.</i>
1-7	Hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität in Grundwasserlebensräumen sind ebenfalls sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Schadstoffe und thermische Belastungen von ihnen fernzuhalten. Um diese gesonderten Problemstellungen zeitnah anzugehen und erste (Umsetzungs-) Erfahrungen zu sammeln, regen wir an, dieses Thema auch beim wasserwirtschaftlichen Monitoring und der Maßnahmenplanung verstärkt zu berücksichtigen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Gemäß WRRL werden beim Grundwasser der chemische Zustand sowie der mengenmäßige Zustand bewertet. Ggf. festgestellte chemische Belastungen werden in der Maßnahmenplanung berücksichtigt, Die Biodiversität in GW-Lebensräumen hat dabei bisher keine Bedeutung für die Bewertung des Zustands.</i>
1-8	Aufgrund der großen Bedeutung von Beweissicherungsverfahren bzw. der fachlichen Untersetzung von Sanierungsmaßnahmen fordert die DGL hierbei qualitative, fachliche Verbesserungen ein. Das betrifft auch die obligatorische, qualifizierte Erfolgskontrolle von Maßnahmen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Einzelheiten zu Beweissicherungsverfahren sowie zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen werden einzelfallbezogen im Rahmen der zugehörigen behördlichen Verfahren festgelegt. Dies beinhaltet auch Art und Umfang der vorgesehenen Kontrollmaßnahmen.</i>
1-9	Bei der Umsetzung der WRRL wünscht sich die DGL eine deutlich stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung , um die Akzeptanz der Maßnahmen sicherzustellen und den Einsatz für die Gewässer auf die zu erwartende lange Sicht zu erhöhen.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Länder und wird bereits auf einem hohen Niveau durchgeführt. In einigen Ländern gibt es seit Beginn der WRRL "Beteiligungsmodelle", wie lokale Arbeitsgruppen für die Planung der Maßnahmen. Detaillierte Informationen u.a. zu Veranstaltungen und Aktionen sind auf den Internetseiten der jeweiligen zuständigen Behörden verfügbar.
1-10	Akzeptanz für den Gewässerschutz kann nur gelingen, wenn Mitwirkungsangebote "vor der Haustür" und nicht allein auf Landes- oder Flussgebietsebene bestehen. Dazu gehören z. B. die Einrichtung örtlicher Beteiligungsgremien. Ein weiterer Vorschlag sind Aktionstage, um die allgemeine Öffentlichkeit und die Nutzer für die Ziele und Maßnahmen der WRRL zu sensibilisieren. Diese können z. B. als flussgebietsweite Aktionstage erfolgen.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Länder und wird bereits auf einem hohen Niveau durchgeführt. In einigen Ländern gibt es seit Beginn der WRRL "Beteiligungsmodelle", wie lokale Arbeitsgruppen für die Planung der Maßnahmen. Detaillierte Informationen u.a. zu Veranstaltungen und Aktionen sind auf den Internetseiten der jeweiligen zuständigen Behörden verfügbar.
1-11	Zu einer größeren Öffentlichkeitsbeteiligung gehören auch mehr aussagekräftige Berichte : Um die Umsetzung besser nachvollziehen zu können, sind die Berichte transparenter zu verfassen, z. B. durch Zwischenbilanzen zur Zielerreichung. Hilfreich wäre zudem, den Sachstand für einzelne Teileinzugsgebiete, Wasserkörper bzw. Gemeinden zu erstellen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Die Bewirtschaftungspläne und Zwischenberichte haben wegen der großräumigen Betrachtung einen hohen Aggregierungsgrad und zeigen daher eher den Überblick und konzentrieren sich auf die länderübergreifenden strategischen Ansätze und Überlegungen, die in einem Flussgebiet entschieden werden müssen. In den Maßnahmenprogrammen werden die zur Zustandserreichung notwendigen Maßnahmen wasserkörperscharf veranschlagt. Darüber hinaus gehende Informationen befinden sich auf den einschlägigen Informationsplattformen der Länder. Auch auf die wasserkörperscharfen Steckbriefe im WasserBLICK (https://wasserblick.net/servlet/is/172830) wird verwiesen.</i>
1-12	Bei den Maßnahmenplanungen sind die Synergien zwischen WRRL, Hochwasserrisikomanagement und Biodiversität zu nutzen und auf Projektebene zu fördern, z. B. durch integrierte örtliche Planungen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Synergien der WRRL mit HWRM-RL, MSRL sowie FFH- und Vogelschutz-RL werden in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen behandelt. Weitere Synergien werden im Rahmen der lokalen Maßnahmenplanungen diskutiert und berücksichtigt.</i>
1-13	Die zusätzlichen Anstrengungen des Gewässerschutzes bedürfen unseres Erachtens mehr Personal- und Finanzressourcen in den Wasserbehörden sowie im öffentlichen und gewerblichen Bereich, aber auch eine qualifizierte Nachwuchsförderung sowohl im wissenschaftlichen als auch im angewandten Bereich.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Personal- und Finanzressourcen für die Wasserwirtschaft stehen in Konkurrenz mit anderen, wichtigen Aufgaben der öffentlichen Hand. Die LAWA hat die Nachwuchsförderung als eine wichtige Zukunftsaufgabe erkannt und ist dabei, entsprechende Vorkehrungen und Fördermaßnahmen zu entwickeln.</i>

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
2	Stellungnahme zu den Zeitplänen und Arbeitsprogrammen für die FGE Warnow/Peene sowie den Gebietsanteilen in den FGE´n Elbe, Oder und Schlei/Trave	
2-1	Es ist aus diesem Grund nachprüfbar sicherzustellen, dass im Zeitraum 2019 bis 2021 die seit 2018 noch ausstehenden Arbeiten - quantitativ wie qualitativ - konsequent erledigt werden.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Die Umweltministerkonferenz hat im Frühjahr 2018 festgestellt, dass bereits erhebliche Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des guten Zustands der Gewässer unternommen und sichtbare Erfolge erzielt wurden. Dieser positiven Entwicklung steht allerdings die Erkenntnis gegenüber, dass trotz aller Anstrengungen die Ziele der WRRL nicht in allen Wasserkörpern vollständig erreicht sein werden. Die LAWA hat sich der entsprechenden Faktoren angenommen und der 91. Umweltministerkonferenz im November 2018 zahlreiche Vorschläge unterbreitet, wie und mit welchen Mitteln die Maßnahmenumsetzung weiter vorangebracht werden kann. An der Umsetzung dieser Vorschläge wird gearbeitet.</i>
2-2	Einrichtung örtlicher Beteiligungsgremien: Als Minimum muss die explizite Aussage in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden, bis spätestens zum Jahr 2020 vorgezogene Runde Tische oder ähnliche Beteiligungsgremien in allen lokalen Teileinzugsgebieten bzw. in allen kreisfreien Städten und (Land-) Kreisen einzurichten. Entsprechende Ansätze gab es während der vorangegangenen Bewirtschaftungsplanung, wie vielerorts in Baden-Württemberg oder in Nordrhein-Westfalen. Sie sollten weiterhin professionell vorbereitet und moderiert sein, zugleich noch proaktiver angekündigt werden, zu ehrenamtsfreundlichen Terminen stattfinden und Wasserkörperbezogene Maßnahmen auch zur Landwirtschaft behandeln.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch die Länder bereits auf einem hohen Niveau durchgeführt. In einigen Ländern gibt es seit Beginn der WRRL "Beteiligungsmodelle", wie lokale Arbeitsgruppen für die Planung der Maßnahmen. Termine, die auf Landesebene oder regional stattfinden, werden von den zuständigen Stellen der Bundesländer angekündigt. In der FGG Elbe sind in der Zeit der Anhörung zu den Entwürfen des zweiten aktualisierten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms Öffentlichkeitsveranstaltung/en geplant.
2-3	Förderung von Wassernetzen: Die WRRL-Umsetzung lebt vom Austausch, der Vernetzung und der fortlaufenden Qualifizierung aller Gewässer-Interessierten. Ein Positivbeispiel für die Akzeptanzfindung und Förderung des Gewässerengagements vor Ort stellen regional organisierte Wassernetze dar, die von haupt- und ehrenamtlichen Gewässer-Aktiven der Zivilgesellschaft geschultert werden, den Dialog zu Nutzern und weiteren Akteuren aufbauen und dazu beitragen, dass ehrenamtlich Engagierte sich mit ihren Erfahrungen konstruktiv in die komplexen Planungsprozesse einbringen können. Der BUND BAK Wasser hält es im Sinne von Artikel 14 WRRL für essentiell, dass die zuständigen Flussgebietsbehörden das Engagement für Wassernetze in den einzelnen Flussgebieten bzw. Bundesländern fördern.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch die Länder bereits auf einem hohen Niveau durchgeführt. Auf bestehende Aktivitäten in den Ländern, die der in der Stellungnahme beschriebenen gleichen, wird verwiesen. Die Länder tauschen sich innerhalb der Flussgebietsgemeinschaften auch über die Art und Weise ihrer Beteiligungsverfahren aus. Ihre Empfehlung werden in den entsprechenden Informations- und Austauschplattformen mit Blick auf das Machbare diskutiert.
2-4	Aktionstage: Um die allgemeine Öffentlichkeit und Nutzer für die Ziele und Maßnahmen der WRRL zu sensibilisieren, braucht es flankierend regelmäßig wiederkehrende, sichtbare und Zielgruppenspezifische Aktionstage zum Gewässerschutz, die orts- wie akteursübergreifend abgestimmt sind und u.a. öffentlichkeitswirksame Gewässerschauen umfassen können. Entsprechende flussgebietsweite Aktionstage sind ebenfalls im Zeitplan aufzunehmen.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Länder und wird bereits auf einem hohen Niveau durchgeführt. In einigen Ländern gibt es seit Beginn der WRRL "Beteiligungsmodelle", wie lokale Arbeitsgruppen für die Planung der Maßnahmen. Detaillierte Informationen u.a. zu Veranstaltungen und Aktionen sind auf den Internetseiten der jeweiligen zuständigen Behörden verfügbar. In der FGG Elbe sind in der Zeit der Anhörung zu den Entwürfen des zweiten aktualisierten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms Öffentlichkeitsveranstaltung/en geplant.
2-5	Aussagekräftige Berichte: Um die Umsetzung besser nachvollziehen zu können, sind die Berichte transparenter zu verfassen. Wir regen an, dass die einzelnen Bundesländer - ähnlich wie bereits in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein erfolgt - ihre Zwischenbilanzen vorlegen und hierfür ein konkretes Datum nennen. In den Berichten ist u.a. gesondert darzustellen, bei wie viel Prozent der Wasserkörper und der geplanten Maßnahmen die Arbeiten (entsprechende Angaben fehlen in der Zwischenbilanz der LAWA) schon abgeschlossen sind. Hilfreich wäre zudem, den Sachstand für einzelne Wasserkörper bzw. Gemeinden zu erhalten.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Die Bewirtschaftungspläne haben wegen der großräumigen Betrachtung einen hohen Aggregierungsgrad und zeigen daher eher den Überblick und konzentrieren sich auf die länderübergreifenden strategischen Ansätze und Überlegungen, die in einem Flussgebiet entschieden werden müssen. Darüber hinaus gehende Informationen befinden sich auf den einschlägigen Informationsplattformen der Länder. Hier sei auch auf die wasserkörperscharfen Steckbriefe im WasserBLICK verwiesen. Informationen zum Stand der Maßnahmenumsetzung sind im Zwischenbericht der LAWA (https://www.wasserblick.net/servlet/is/182310/) zu finden.</i>
2-6	Das Ausmaß der Belastung an gängigen Pestiziden wie Glyphosat und durch Biozide ist umfassend zu ermitteln. Dies schließt auch die Erhebung von Belastungsspitzen und der wesentlichen Eintragsquellen ein.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Das Monitoring erfolgt gemäß den Vorgaben der Grundwasser- und Oberflächengewässerverordnung. Untersuchungen zu Ermittlungszwecken sind ebenfalls möglich.</i>
2-7	Die Problematik der Kolmation ist systematisch zu erfassen und ihre Ursachen - wie insbesondere die übermäßigen Einträge an Feinsedimenten - sind anzugehen. Auch hierfür sind die Verunreinigungen in wasserabhängigen Schutzgebieten und Kleingewässern unter 10 km ² Einzugsgebietsgröße mit zu berücksichtigen. Letztere machen mind. 70 % des Gewässernetzes in Deutschland aus und nehmen Einfluss auf die Qualität der größeren Gewässer.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Die Thematik der Kolmation wird in der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung berücksichtigt.</i>

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
2-8	Hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität in Grundwasserlebensräumen sind ebenfalls sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Schadstoffe und thermische Belastungen von ihnen fernzuhalten. Um diese gesonderten Problemstellungen zeitnah anzugehen und erste (Umsetzungs-) Erfahrungen zu sammeln, regen wir pilotartige Detailbewirtschaftungsplanungen an.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Gemäß WRRL werden der chemische Zustand sowie der mengenmäßige Zustand bewertet. Die Biodiversität in GW-Lebensräumen ist nach WRRL bisher ohne Bedeutung für die Zustandsbeurteilung. Eine Aufnahme in die Bewertung der Grundwasserkörper kann nur erfolgen, wenn eine Änderung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt. Hierzu ist der Review-Prozess der EU-Kommission abzuwarten.</i>
2-9	So sollten administrative Vereinbarungen, rechtliche Klärungen und problem- wie sektorbezogene Detailplanungen noch konsequenter genutzt werden, um die Integration des Gewässerschutzes in die Landwirtschaft, Raumordnung, Energiepolitik und in weitere relevante Verursacherbereiche wirksamer voranzubringen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Die Integration der Politikfelder wird bereits durch Mitzeichnung der Pläne in den Kabinetten der Länder erreicht. Es besteht nach wie vor Bedarf in der Politik einer engeren Verzahnung der Ressorts.</i>
2-10	Um vorrangig die Synergien zwischen WRRL, Hochwasserrisikomanagement und Biodiversität zu unterstützen, sind hierzu integrierte örtliche Planungen vorzusehen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Synergien der WRRL mit HWRM-RL, MSRL sowie FFH- und Vogelschutz-RL werden in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen behandelt. Weitere Synergien werden im Rahmen der lokalen Maßnahmenplanungen diskutiert und berücksichtigt.</i>
2-11	Für die Finanzierung sind die Wassergebührenpolitik und das Sanktionsregime so anzupassen, dass die wesentlichen Verursacher der Gewässerbelastungen die Kosten angemessen mittragen. Die bisherigen Defizite, wie sie auch in der BUND -Studie (Vgl. BUND-Studie zum Wasserentnahmeentgelt: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wasserentnahmeentgelt_studie.pdf) und der aktuellen Fall-Untersuchung des UfZ (vgl. Reese et al. (2018): Wasserrahmenrichtlinie - Wege aus der Umsetzungskrise. Rechtliche, organisatorische und fiskalische Wege zu einer richtlinienkonformen Gewässerentwicklung am Beispiel Niedersachsens. Baden-Baden. Normos Verlag) aufgezeigt sind, sind bis spätestens 2020 anzugehen. Zugleich ist die Förderpolitik auf (nachweisbar) gewässerträgliche Lösungen umzustellen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Wassergebührenpolitik und Förderpolitik ist Aufgabe von Bund und Ländern und ist dementsprechend an die inhaltlichen, finanziellen und politischen Bedürfnisse angepasst.</i>
3	Stellungnahme zu den Zeitplänen und Arbeitsprogrammen für die FGE Warnow/Peene sowie den Gebietsanteilen in den FGE´n Elbe, Oder und Schlei/Trave	
3-1	Die „fiBS“- Bewertungen geben den heutigen Zustand durch Gildenbildung und Multiplikatoren zur Abundanzermittlung in der Dramatik nicht real genug wieder.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>FiBS ist ein fachlich anerkanntes, interkalibriertes Bewertungssystem. Eine gesonderte Berücksichtigung der Wanderfische ist zusätzlich durch Experteneinschätzung bei der Bewertung der Fischfauna möglich. Eine Weiterentwicklung der heutigen Bewertungsverfahren ist vorgesehen.</i>
3-2	Auch heute kann an sogar in Planung befindlichen Fischaufstiegen nicht davon ausgegangen werden, dass diese auch vom größten Teil der Fische gefunden werden. Selbst in offiziellen Fallbeispielen der EU- Kommission (Bertoldsheim Donau, Gars Inn usw.) ist nicht zu erkennen, dass die Planer sich ernsthaft mit den Orientierungseigenschaften der verschiedenen Fischarten auseinandergesetzt hätten.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Alle Planungen zur Verbesserung der Durchgängigkeit beruhen auf dem aktuellen Stand der Technik/Wissenschaft. Es ist richtig, dass hier weiterhin Optimierungen erforderlich sind. (s. auch https://forum-fischschutz.de/)</i>
3-3	Wenn auch die Bemühungen zur Schaffung von Fischaufstiegen anzuerkennen sind, reichen sie nicht aus. So müssen wir konstatieren, dass die interessierte Öffentlichkeit mit den Angaben im Zwischenbericht 2018 nur wenig anfangen kann, wenn nicht qualitative Vorgaben oder Ergebnisse einfließen. Für die Angler unerklärlich bleibt, dass nach fast 20 Jahren WRRL in diesen und anderen Dokumenten nicht einmal der Fischaufstieg und der gesetzlich geforderte und gerichtlich (BVerwG) bestätigte schadlose und verzögerungsfreie Fischabstieg, der ebenfalls eine essentielle Voraussetzung für die Durchgängigkeit ist, getrennt aufgeführt wird. ... Maßnahmen müssen konkrete Zielvorgaben, wie z. B. Aufstiegsraten bei Fischaufstiegen usw. enthalten und auch geprüft werden. Bisher wurde die Durchgängigkeit in vielen Papieren nicht einmal nach Fischauf- und - abstieg unterschieden . Solche Dokumente sind nach unserer Auffassung unzureichend aussagekräftig.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Es ist bekannt, dass bei der Herstellung der Durchgängigkeit sowohl der Auf- als auch der Abstieg bedeutend sind. Dieses wird spätestens auf Ebene der Einzelplanung berücksichtigt.</i>
3-4	Zudem müssten bis 2021 die Maßnahmen der Durchgängigkeit hergestellt sein, um entsprechend der Lebenszyklen (z. B. Atlantischer Lachs > 6 Jahre) verschiedener Fischarten bis 2027 überhaupt ein guter Zustand, also die natürliche Reproduktion nachzuweisen ist.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit werden sukzessive fortgeführt, um möglichst bald die geforderten Ziele zu erreichen.</i>

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
3-5	<p>Tausende km Fließgewässerstrecken in limnische artfremde, minderwertige und für gewässertypische Arten durch Stau in lebensfeindliche Lebensräume verwandelt. Fischschutz, Fischaufstieg und Mindestwasser, alle drei werden in der Regel viel zu wenig beherrscht und weder eingehalten noch kontrolliert. Die fehlende Durchgängigkeit, können alle drei anthropogenen Einflüsse jedoch nicht wirklich herstellen. Darum plädieren wir auch immer dazu den Rückbau auch immer in Betracht zu ziehen.</p> <p>Der bis heute trotz strenger europarechtlicher Vorgaben bewilligte Zubau von Klein- und Kleinstwasserkraft, deutet weiterhin auf große Unwissenheit oder Fehlinformationsständen der Politik in Bund und Ländern hin. Wir fordern dringend ein gesteigertes Verständnis für die Bedeutung von Biodiversität und den gegebenen Umweltzielen!</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Hier wird ein wichtiger Konflikt angesprochen. Die Umgestaltung der Gewässer ist komplex und berührt verschiedenste Nutzungsinteressen. Dazu gehört auch die "Energiewende". Hier werden die Belange der WRRL von Seiten der Wasserwirtschaft eingebracht.</i></p>
3-6	<p>Schwerpunkte in den neuen Bewirtschaftungsplänen sollten sein Umwelthaftung</p> <p>Das Verursacherprinzip wird durch die Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35) umgesetzt, mit der Umweltschädigungen geschützter Arten, natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens verhindert oder behoben werden sollen. Falls bereits Schäden eingetreten sind, sind die Betreiber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Behebung der Schäden zu ergreifen und die Kosten zu tragen (Text; Kommission). Es ist allgemein bekannt, dass unter dem Begriff „gefährliche berufliche Tätigkeiten“ Aufstau und Entnahme von Wasser in Fließgewässern, als schädlich im Sinne der Umwelt, europarechtlich gesetzlich festgestellt ist. Konsequenzen durch die vorgeschriebene Umwelthaftung, die nach EuGH R. C-529/15 bis 30.04.2007 rückwirkend für sämtliche Wasserkraftanlagen bzw. weitere berufliche Tätigkeiten nach Anhang III RL 2004/35 zu erheben sind, außer, dass diese durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 WRRL gedeckt werden, ist leider bisher nicht einmal im Ansatz erkennbar. Wir fordern eine konkrete Aufnahme der Maßnahmen in die Bewirtschaftungspläne.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL.</i></p>
3-7	<p>Schwerpunkte in den neuen Bewirtschaftungsplänen sollten sein Wasserdienstleistungen Art. 9 WRRL zur Finanzierung ökologischer Sanierungsmaßnahmen</p> <p>Nach Art. 2 WRRL 39. Wassernutzung: die Wasserdienstleistungen sowie jede andere Handlung entsprechend Artikel 5 und Anhang II mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand. Weiterhin verlangt Art. 9 WRRL auch die Entrichtung von Gebühren durch die Verursacher Wasserkraft.</p> <p>Das Urteil Rs. C-525/12 zu Art. 9 „Wasserdienstleistungen“ wendet sich zwar gegen eine Pauschalisierung der Gebühren, verlangt aber, dass das Verursacherprinzip berücksichtigt wird. Allerdings lässt sich den Ausführungen des Gerichtshofs entnehmen, dass „die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen befugt sind, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Hierzu bedarf es bei der gefährlichen beruflichen Tätigkeit Wasserkraft eigentlich keiner Erklärung.</p> <p>Dazu der EuGH in, Rn. 44 Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 9 der Richtlinie 2000/60, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III der Richtlinie und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips berücksichtigen. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen der Richtlinie 2000/60 beiträgt. Art. 2 Nr. 38 dieser Richtlinie definiert als „Wasserdienstleistungen“ alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art zum einen die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser zur Verfügung stellen und zum anderen Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten.</p>	<p>Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Wassergebührenpolitik und Förderpolitik ist Aufgabe des Bundes und der Länder und ist dementsprechend an die inhaltlichen, finanziellen und politischen Bedürfnisse angepasst. Nach §3 (16) WHG sind Wasserdienstleistungen folgende Dienstleistungen für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art:</i></p> <p><i>a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Wasser aus einem Gewässer;</i></p> <p><i>b) Sammlung und Behandlung von Abwasser in Abwasseranlagen, die anschließend in oberirdische Gewässer einleiten; Die bisherige deutsche Sicht- und Vorgehensweise wurde vom EUGH als richtlinienkonform bestätigt.</i></p>
3-8	<p>Rn. 54 Unter diesem Blickwinkel sieht Art. 11 der Richtlinie 2000/60 vor, dass jeder Mitgliedstaat dafür sorgt, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Art. 5 der Richtlinie ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele ihres Art. 4 zu verwirklichen. Nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. b gehören die in Art. 9 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Maßnahmen zur Deckung der Kosten.</p>	<p>Es handelt sich um eine allg. Aussage, die keinen Bezug zum Anhörungsdokument hat.</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Das Turbinen-Management ist eine Möglichkeit, die zunehmend bei den Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchgängigkeit diskutiert und jeweils im Einzelfall abgewogen wird.</i></p>

Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
4	Stellungnahme zu dem Zeitplan und Arbeitsprogramm für die FGE Warnow/Peene	
4-1	Gemäß § 60 Landeswassergesetz sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, den Ausbau an Gewässern im Gemeindegebiet vorzunehmen. Dazu gehört auch die ökologisch bedingte Umgestaltung der Gewässer im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU. Da das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie gewahrt werden soll, ist trotz der Regelungen nach § 130a Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit 68 Landeswassergesetz sicherzustellen, dass die Gemeinden zu einer Ausbaupflicht nur bei 100 %iger Kostenübernahme durch das Land verpflichtet werden können.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Bei der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger handelte es sich um den ersten gem. WRRL Verfahrensschritt für den 3. Bewirtschaftungszeitraum - der Bekanntgabe des Zeitplanes und des Arbeitsprogramms. Konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung der Umweltziele nach WRRL resultieren aus dem Maßnahmenprogramm, das ab dem 22.12.2020 veröffentlicht wird.</i>
4-2	In jetzigem Verfahrensschritt lässt sich nicht ableiten, welche konkreten Maßnahmen an den Gewässern unserer Gemeinden geplant sind und auf welche Beeinträchtigungen sich unsere Bürger einstellen müssen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Bei der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger handelte es sich um den ersten gem. WRRL Verfahrensschritt für den 3. Bewirtschaftungszeitraum - der Bekanntgabe des Zeitplanes und des Arbeitsprogramms. Die Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms erfolgt bis spätestens zum 22.12.2020. Ihre Stellungnahme hierzu kann bis zum 22.06.2021 erfolgen.</i>
4-3	Es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn durch die Staatliche Umweltverwaltung die Öffentlichkeitsarbeit insofern verbessert worden wäre, als dass sowohl die Gemeinden als auch der betroffene Bürger über den Stellenwert der vorgelegten Materialien informiert worden wäre. Auch die Gründe, warum solch wenig aussagefähige Unterlagen erarbeitet werden, wären interessant.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat. <i>Hinweis:</i> <i>Bei der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger handelte es sich um den ersten Verfahrensschritt gem. WRRL für den 3. Bewirtschaftungszeitraum - die Bekanntgabe des Zeitplanes und des Arbeitsprogramms. Den Gemeinden ist der Amtliche Anzeiger zugänglich und somit ist eine Information von Landesseite ermöglicht worden. Die Materialien haben die erforderliche Aussagekraft. Bei der Veröffentlichung der Maßnahmenprogramme, die für die Gemeinden behördenverbindliche Maßgaben beinhalten, werden geeignete weitergehende Bekanntmachungsmedien von Landesseite genutzt. Anfang letzten Jahres wurde an alle Städte und Gemeinden des Landes MV ein Informationsschreiben zu Inhalten und zur Vorgehensweise für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms des 2. Bewirtschaftungszeitraums 2016 - 2021 übersandt.</i>
4-4	Weiter werden die Gemeinden keine Maßnahmen unterstützen, die die Hochwassersicherheit und das Hab und Gut sowie das Leben der Einwohner beeinträchtigen. Auch die Beeinträchtigung der jetzigen Nutzungen der in der Gemeinde gelegenen Grundstücke wird abgelehnt. Die Gemeinde erzielt aus der Grundsteuer einen Teil der Haushaltsmittel. Sollten sich aufgrund eingeschränkter Benutzbarkeit, Nutzungsänderungen und geminderter Ertragskraft des Grund und Bodens die Grundsteuereinnahmen verringern, so wird sich die Haushaltslage der Gemeinde verschärfen.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zum Anhörungsdocument hat.